

suite d'une adhésion aux normes générales du droit des gens.

Quoi qu'il en soit de cette affirmation, on doit relever que lesdites règles n'ont pas le même caractère que les dispositions de for du droit fédéral, qui ont été citées plus haut à titre d'exemple, sous chiffre 1 *in fine*. En effet, tandis que ces dispositions fixent la répartition des compétences entre les juges des différentes parties du pays, les normes de droit international dont il s'agit ici tracent simplement des limites au pouvoir de juridiction de chaque Etat. En d'autres termes, elles ont, dans les relations internationales, la même portée que l'art. 59 CF dans les relations intercantionales. Comme l'application de ce dernier article est restée dans la compétence exclusive de la Section de droit public, ainsi en doit-il être de ces règles, même lorsqu'elles sont purement coutumières.

C'est donc à tort que le recourant croit pouvoir demander l'application de l'art. 87 ch. 3 OJF, en prétextant de la violation d'une règle du droit des gens d'après laquelle le créancier pourrait poursuivre devant les tribunaux de son pays l'exécution des obligations payables sur son territoire.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral prononce :

Le présent recours de droit civil est irrecevable.

**87. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung
vom 12. November 1931**

i. S. Lehmann-Neuhaus und Konsorten gegen Neuhaus.

Berufungsstreitwert.

Hat das Bundesgericht im Berufungsverfahren eine Sache teilweise an die Vorinstanz zurückgewiesen (Art. 82 OG), so ist die Berufung gegen das neue Urteil der kantonalen Instanz ohne Rücksicht darauf zulässig, ob der zurückgewiesene Punkt einen Streitwert von 4000 Fr. (Art. 59 OG) aufwies oder nicht.

Aus dem Tatbestand :

A. — Im Rechtsstreit der Parteien über den Nachlass ihres Vaters war vor dem aargauischen Obergericht noch ein Betrag von 6266 Fr. 35 Cts. streitig gewesen. Gegen das Urteil des Obergerichtes legte der Beklagte Berufung ein. Das Bundesgericht wies die Sache durch Urteil vom 29. Januar 1931 in bezug auf einen Betrag von 2760 Fr. zur Aktenergänzung an die Vorinstanz zurück; im übrigen wurde die Berufung abgewiesen.

B. — Das Obergericht führte die Aktenergänzung durch und fällte am 11. Juli 1931 ein neues Urteil, gegen das nun die Kläger die Berufung erklärten. Der Beklagte beantragt, es sei darauf nicht einzutreten, weil im Zeitpunkt des zweiten obergerichtlichen Urteils nur noch ein Betrag von 2760 Fr. streitig gewesen sei.

Aus den Erwägungen :

Der Berufung kann die materielle Beurteilung nicht deswegen versagt werden, weil der Streitwert der Sache, soweit sie vom Bundesgericht an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde, den Betrag von 4000 Fr. (Art. 59 OG) nicht erreichte. Der Prozess ist in diesem Punkte lediglich wieder in das Stadium zurückversetzt worden, in welchem er sich im ersten Verfahren vor der letzten kantonalen Instanz befunden hat. Der Umstand, dass die andern Punkte, mit denen zusammen die Berufungssumme gegeben war, schon auf die erste Berufung hin endgültig erledigt worden sind, spielt dabei keine Rolle. Auch der zurückgewiesene Streitpunkt wäre vom Bundesgericht schon damals beurteilt worden, wenn der Tatbestand vollständig festgestellt gewesen wäre. Da das Fehlende auf die Rückweisung hin inzwischen nachgeholt worden ist, steht nun der rechtlichen Beurteilung durch die bundesgerichtliche Instanz nichts mehr entgegen. Allerdings kommt eine zurückgewiesene Sache nicht von Amtes wegen wiederum an das Bundesgericht, sondern es bleibt

den Parteien überlassen, ob sie sich mit dem neuen Entschcheid der kantonalen Instanz abfinden wollen oder nicht. Insofern handelt es sich bei der zweiten Berufung um ein neues Verfahren. Ist sie aber einmal eingereicht, so verhält es sich gleich, wie wenn die Sache dem Bundesgericht schon das erste Mal auf Grund der nunmehr ergänzten Akten und des daraufhin gefällten neuen kantonalen Entscheides vorgelegen hätte. Durch die Rückweisung kann sich das Bundesgericht die Zuständigkeit zur endgültigen rechtlichen Beurteilung nicht selber abgeschnitten haben. Es soll vielmehr unabhängig vom Wert des zurückgewiesenen Streitpunktes als Berufungsinstanz überprüfen können, ob das kantonale Gericht den für die rechtliche Beurteilung aufgestellten Richtlinien (vgl. Art. 84 OG) gefolgt ist, welche Überprüfung sonst nur auf eine staatsrechtliche Beschwerde hin unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit möglich wäre.

Anders als hier waren die Verhältnisse in BGE 46 II S. 483, wo das Bundesgericht die Sache in toto zurückgewiesen hatte, aber der Kläger sein Begehren nachträglich unter den für die Berufung erforderlichen Minimalbetrag reduzierte. Soweit jene etwas allgemein gehaltenen Erwägungen über den erwähnten Prozesstatbestand — eben die nachträgliche Herabsetzung des Streitwertes durch die Parteien selbst — hätten hinausreichen wollen, könnte daran nicht festgehalten werden.

88. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 17. November 1931 i. S. Eneleute Tobler gegen Müller.

Das Adhäsionsurteil des st. gallischen Kantonsgerichtes als Strafgericht, durch das nur ein Teil der Zivilforderungen kantonal letztinstanzlich beurteilt, ein Teil mangels Spruchreife aber auf den Zivilweg verwiesen worden ist, stellt hinsichtlich des beurteilten Zivilpunktes ein der Berufung unterliegendes Haupturteil dar. OG Art. 58.

Aus dem Tatbestand :

Die Kläger haben in dem gegen den Beklagten eröffneten Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung ihrer Tochter, grob fahrlässiger Eigentumsbeschädigung und Verletzung des Motorfahrzeugkonkordates folgende Zivilansprüche angemeldet: a) Todesfallkosten und Sachschaden 1261 Fr.; b) Versorgereschaden 7908 Fr.; c) Genugtuung 10,000 Fr.

Die Strafkammer des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen als Appellationsinstanz hat durch Urteil vom 1. Juli 1931 den Klägern je 1000 Fr. Genugtuung und 963 Fr. 90 Cts. für Todesfallkosten und Sachschaden zugesprochen und den Anspruch auf Ersatz des durch Verlust der Versorgerin entstandenen Schadens auf den Zivilweg verwiesen.

Aus den Erwägungen :

Die Verweisung der Kläger für ihre Schadenersatzforderung wegen Verlustes des Versorgers auf den Zivilweg ist auf Grund des Art. 153 der Strafprozessordnung des Kantons St. Gallen vom 27. Februar 1912 erfolgt, der bestimmt: «Soweit die Zivilklage sich nicht als spruchreif erweist, wird sie zu gesonderter Behandlung auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen»; Art. 172 des gleichen Erlasses erklärt die zitierte Bestimmung als auch auf das Strafverfahren vor den Bezirksgerichten anwendbar.

Wenn die Verweisung von Amtes wegen erfolgen würde, ohne dass es neuer Schritte der Berechtigten bedürfte, hätte es sich fragen können, ob das angefochtene Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichtes, durch das nur ein Teil der Rechtsbegehren der Berufungskläger beurteilt worden ist, ein letztinstanzliches kantonales Haupturteil im Sinne des Art. 58 Abs. 1 OG sei. Da jedoch die Verweisung auf den Zivilweg nach dem Strafprozessrecht des Kantons St. Gallen, wie übrigens nach den Gesetzen der meisten andern Kantons, die Bedeutung